

# BEDEUTUNG VON BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SORGFALTSPFLICHTEN DES BETRIEBSPERSONALS

Ergebnisse des 23. Öztaler Diskussionsforum, März 2006

Betriebsleiterseminar  
23. bis 27. April 2007, Altenmarkt/Zauchensee

Dipl.-Vw. Dr. Helmut Lamprecht  
Fachgruppe der Seilbahnen  
Wirtschaftskammer Tirol

- Die Betriebsvorschriften von Seilbahnunternehmen haben sich am Rahmenentwurf des BMVIT zu orientieren.

Daher sind die allgemeinen, nicht speziell eine bewilligte Anlage betreffenden Vorschriften in der Regel gleichlautend.

Das Seilbahngesetz selbst enthält keine Bestimmungen über Maschinisten und Stationsbedienstete (StB); solche Bestimmungen sind einer eigenen Verordnung des BMVIT vorbehalten (§§ 82 Abs 2 und 85).

Diese „Personalverordnung“ ist aber bisher nicht ergangen, obwohl das Seilbahngesetz mehr als drei Jahre gilt.

→ gilt immer noch der gemäß § 19 Eisenbahngesetz 1957 ergangene „Personalerlass“ des BMVIT vom 16.10.2000, Zahl 23.9006/1-II/C/13-2000.

Nach diesem Erlass müssen Maschinisten und Stationsbedienstete

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- zuverlässig sowie
- körperlich und fachlich geeignet sein.

**Maschinist und Stationsbediensteter** haben vor Aufnahme ihrer Diensttätigkeit vor dem verantwortlichen Betriebsleiter eine Verwendungsprüfung abzulegen.

**Maschinisten** müssen vor ihrer Verwendung zudem einen Maschinistenkurs samt Abschlussprüfung absolvieren.

**Hierarchie des Betriebspersonals:** der Maschinist steht unter dem Betriebsleiter-Stellvertreter und über dem Stationsbediensteten.

- **Sorgfaltspflichten des Maschinisten**

Nach den einzelnen Betriebsvorschriften hat der Maschinist insbesondere

- ★ die Bedienung der Seilbahn,
- ★ die Wartung, Instandhaltung und Überprüfung aller Seilbahn- und elektronischen Einrichtungen entsprechend der Dienst- und Bedienungsanweisung durchzuführen,
- ★ vor Aufnahme des Betriebes den ordnungsgemäßen Betriebszustand festzustellen, sowie
- ★ bei Inbetriebsetzung, während der Probefahrt und nach Möglichkeit auch während des übrigen Betriebes den Lauf der Maschinen, die Messgeräte und alle anderen mechanischen Einrichtungen und Vorgänge zu überwachen.

Wenn während des Betriebes Unregelmäßigkeiten auftreten, hat er die Seilbahn sofort außer Betrieb zu setzen.

Beispiel aus einer Betriebsvorschrift:

*„§ 44 - Der Maschinist darf die Pflichten und Obliegenheiten eines Stationsbediensteten in der Antriebsstation gemäß §§ ... übernehmen, wenn die Aufgaben des Maschinisten dies zulassen. In diesem Fall gehen die Pflichten und Obliegenheiten des Stationsbediensteten allen anderen Aufgaben des Maschinisten voraus.“*

*„§ 45 - Bei Windgeschwindigkeiten, welche die Fahrbetriebsmittel im gefährlichen Ausmaß auspendeln lassen oder eine betriebliche unzulässige Auslenkung des Förderseils zur Folge haben oder die das Ansprechen der elektrischen Windwarn-einrichtung bewirken, sind begonnene Fahrten mit besonderer Vorsicht und gegebenenfalls mit unterstützenden Hilfsmaßnahmen (z.B. Verringerung der Fahrgeschwindigkeit, Beobachtung der Strecke durch zusätzliche Bedienstete) zu beenden. Die Wahrnehmung von Pflichten und Obliegenheiten des Stationsbediensteten durch den Maschinisten ist in diesem Fall unzulässig. Der weitere Betrieb ist sodann so lange einzustellen, bis eine Gefährdung durch Wind nicht mehr gegeben erscheint.“*

Aufgrund technischer Fortentwicklung sieht der Rahmenentwurf des BMVIT nur noch die Anwesenheit von je einem Stationsbediensteten an der Tal- und an der Bergstation vor (früher war zusätzliches Personal verpflichtend vorgeschrieben).

Der Maschinist kann einen Stationsbediensteten ablösen. In der Praxis ist meist zusätzlich ein weiterer Stationsbediensteter als „Springer“ im Einsatz, der den anderen Stationsbediensteten bei Bedarf (wie z.B. Mittagessen) ablösen kann.



Der Maschinist löst in der Regel den Stationsbediensteten in der Antriebstation ab, bei rund einem Drittel der Anlagen ist der Antrieb in der Tal-, bei zwei Drittel in der Bergstation).

Der Maschinist darf die Aufgaben des Stationsbediensteten nicht übernehmen, wenn besondere Umstände - z.B. starker Wind oder Ansprechen eines „Seilwächters“ - seine ganze Aufmerksamkeit erfordern.

Tritt eine solche Situation erst zu einem Zeitpunkt ein, in dem der Maschinist den Stationsbediensteten bereits abgelöst hat, muss er die Anlage außer Betrieb setzen und einen Stationsbediensteten anfordern, damit er seine ganze Aufmerksamkeit der technischen Anlage und der Strecke widmen kann.

Bei gesteigerter Gefahrenlage, die eine besondere Aufmerksamkeit des Maschinisten erfordert, ist es unzulässig, dass der Maschinist die Aufgaben des Stationsbediensteten übernimmt, weil er in diesem Fall die Aus- oder Einsteigestelle nicht gleichzeitig mit der erforderlichen Aufmerksamkeit überwachen kann.

Bei einer derartigen gesteigerten Gefahrenlage kann sich der Maschinist im Falle eines Unfalles nicht darauf berufen, dass er gerade als Stationsbediensteter tätig war.

- **Sorgfaltspflichten des Stationsbediensteten**

Die Aufgaben des Stationsbediensteten liegen insbesondere in der ordnungsgemäßen Abwicklung des Fahrgastverkehrs; dafür hat er zu sorgen.

Er darf seinen unmittelbaren Dienstbereich nicht verlassen, so lange sich die Seilbahn in Bewegung befindet und hat die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen zu beobachten und bei nicht ordnungsgemäßigem Betriebsverlauf die Anlage stillzusetzen.

Jede im Betrieb befindliche Ein- und Aussteigstelle muss mit je einem Stationsbediensteten besetzt sein.

Auf Verlangen eines Fahrgastes - z.B. bei in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen - haben die Stationsbediensteten diesem beim Ein- oder Aussteigen behilflich zu sein.

Die Praxis sieht in der Verpflichtung zur Beobachtung der Fahrzeugbetriebsmittel sowie der Strecke eine mögliche Kollision mit den anderen, zentralen Aufgaben des Stationsbediensteten.

Dies wurde in der Strafrechts-Diskussion jedoch verneint, da diese zusätzliche Aufgabe vom Stationsbediensteten nur subsidiär wahrzunehmen ist, und zwar insoweit

- als sie zumutbar und möglich ist; z.B. wenn gerade keine Gäste ein- oder aussteigen und/oder
- die Fahrtstrecke im Sichtbereich des Stationsbediensteten liegt.

- **Gefährliche Arbeiten**

Muster einer Betriebsvorschrift:

*Bei Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen (Streckenbauwerke, Arbeitsbühnen, usw.) haben die Betriebsbediensteten stets ein ÖNORM-gemäßes Sicherheitsgeschirr (Auffanggurt) zu verwenden. Die Sicherheitsgeschirre sind jedesmal vor ihrer Gebrauchnahme auf ihre Verwendungsfähigkeit durch Sicht zu prüfen.*

In der Praxis kommt es vor, dass Mitarbeiter, trotz Belehrung und Ermahnung, die bereitgestellte Sicherheitsausrüstung nicht verwenden. Nach Unfällen werden von der AUVA häufig Regressforderungen an den Arbeitgeber gestellt.

Nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung wird eine Haftung nur angenommen, wenn Unternehmer und/oder Aufseher im Betrieb grob fahrlässig gehandelt haben („besonders nachlässig“).

Strafrechtlich trifft den Seilbahnunternehmer (Garantenstellung) damit eine Handlungspflicht. Er hat den Mitarbeiter zu belehren, abzumahnern und erforderlichenfalls von der Ausübung dieser gefährlichen Tätigkeit auszuschließen oder gar zu entlassen.

**Es ist empfehlenswert, die Belehrung zu dokumentieren und bei Delegation an einen Sicherheitsbeauftragten dessen Aufgaben genau zu umschreiben.**